

Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds

JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner der nachstehend aufgeführten Teilfonds von JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV (der „Fonds“), einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Sie ist von wesentlicher Bedeutung und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit.

Diese Mitteilung wurde von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) nicht geprüft. Daher ist es möglich, dass hieran gegebenenfalls Änderungen notwendig sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Auffassung des Verwaltungsrates des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft verstoßen weder diese Mitteilung noch die darin dargelegten Vorschläge gegen die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit größter Sorgfalt vorgegangen, um zu gewährleisten, dass am Datum dieser Mitteilung die darin enthaltenen Informationen mit den Tatsachen übereinstimmen und nichts auslassen, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Falls Sie sich nicht darüber im Klaren sind, welche Maßnahmen von Ihrer Seite zu ergreifen sind, sollten Sie sich umgehend an Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen fachkundigen Berater wenden. Wenn Sie Ihre Beteiligung an dem Fonds verkauft oder in anderer Weise übertragen haben, senden Sie diese Mitteilung bitte an den Börsenmakler oder sonstigen Vermittler, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger. Die Informationen in dieser Mitteilung sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Rücknahme Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung der Anlagepolitik sowie der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Länder, in denen Sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, sollten Sie die Dienste eines sachkundigen Beraters in Anspruch nehmen.

Sofern nicht anders angegeben, haben die im vorliegenden Schreiben verwendeten, aber nicht darin definierten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt des Fonds vom 19. Juli 2024 (der „Verkaufsprospekt“) und im Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom 4. Februar 2025 zugewiesene Bedeutung.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Hiermit informieren wir Sie über die Änderungen, die in Bezug auf bestimmte Teilfonds des Fonds vorgenommen werden, wie nachstehend und auf den folgenden Seiten beschrieben:

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Carbon Transition Global Equity (CTB) UCITS ETF (ein „Teilfonds“)

Nehmen Sie sich bitte etwas Zeit, um sich die Informationen durchzulesen. Sollten Sie danach noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Geschäftssitz oder an Ihre übliche Kontaktperson.



Lorcan Murphy
Für den Verwaltungsrat

Änderungen an den Teilfonds

- Aktualisierung der Methode zur Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt sind; und
- Aktualisierung der Teilfondsanhänge zur Berücksichtigung von Änderungen in Bezug auf die Ausschlüsse, die von den zugrunde liegenden Indizes der Teilfonds angewendet werden, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 2 zu dieser Mitteilung aufgeführt sind.

Die Teilfondsanhänge werden aktualisiert, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Fonds

Name	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV
Rechtsform	ICAV
Art des Fonds	OGAW
Geschäftssitz	200 Capital Doc 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
Telefon	+353 (0) 1 6123000
Registernummer (Zentralbank)	C171821
Mitglieder des Verwaltungsrates	Lorcan Murphy, Bronwyn Wright, Samantha McConnell, Travis Spence, Stephen Pond
Verwaltungs- gesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

Anhang 1 – Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen

Die Änderungen

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Sustainable Investments, „SI“) wird derzeit als Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das „Vermögen“, das bei der Berechnung dieser in Prozent ausgedrückten Mindestanlage berücksichtigt wird (d. h. der Nenner bei der Berechnung), umfasst keine zusätzlichen Barmittel, barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate.

Mit Wirkung vom 17. April 2025 wird der Mindestanteil an SI künftig als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgedrückt. Dementsprechend werden die folgenden Änderungen in Bezug auf die Teilfonds umgesetzt:

- Die SI-Allokation ändert sich von mindestens 80% des Teilfondsvermögens zu mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; und
- Die Angaben zu den „nicht nachhaltigen“ Investitionen in den Anlagen der Teilfondsanhänge werden dahingehend geändert, dass diese (neben anderen Investitionen) zusätzliche Barmittel, barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate umfassen.

Die Teilfondsanhänge werden mit Wirkung vom betreffenden Datum aktualisiert, um den Änderungen Rechnung zu tragen. In den Teilfondsanhängen (einschließlich der zugehörigen Anlagen) werden die Angaben, die sich auf die Allokation in SI und „nicht nachhaltigen“ Investitionen beziehen, aktualisiert sowie alle erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, um den oben beschriebenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Grund für die Änderungen

Diese Maßnahme dient der Anpassung an brancheninterne Entwicklungen mit Blick auf die Berechnung des Mindestanteils an SI und sich verändernde regulatorische Voraussetzungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung der Teilfonds oder ihre jeweiligen Risikoprofile durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden.

Anhang 2 – Aktualisierung zur Berücksichtigung von Änderungen in Bezug auf die Ausschlüsse, die von den zugrunde liegenden Indizes angewendet werden

Die Änderungen

Der Anhang zum Teilfonds JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Carbon Transition Global Equity (CTB) UCITS ETF („CT Global“) wird mit Wirkung vom 17. April 2025 wie nachstehend beschrieben aktualisiert.

Aktueller Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Index schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie Tabakherstellung, umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor) und Kernwaffen beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Index einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Emittenten um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt), beispielsweise bei konventionellen Waffen, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, handelt es sich um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teilfonds. Für Investitionen im Bereich Kohleverstromung gilt beispielsweise eine Schwelle von >0 des Fondsvermögens. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent bestimmte Kriterien erfüllt – zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat oder wenn er einen Umsatz mit erneuerbaren Energien erzielt, der einen bestimmten Schwellenwert übersteigt. Weitere Einzelheiten zum Screening-Prozess, einschließlich der Umsatzschwellen, sind der Indexmethodik zu entnehmen.

Neuer Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Index schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie Tabakherstellung, umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Index einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Emittenten um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt), beispielsweise bei konventionellen Waffen, **Förderung von Kraftwerkskohle und Ausbau derselben, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ausbau derselben**, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teilfonds. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent bestimmte Kriterien erfüllt – zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat. Weitere Einzelheiten zum Screening-Prozess, einschließlich der Umsatzschwellen, sind der Indexmethodik zu entnehmen.

Die in den Teilfondsanhängen vorzunehmenden Änderungen sind in der vorstehenden Tabelle **in Fett- und Kursivdruck** dargestellt. Der Wortlaut im Anhang, der sich nicht geändert hat, ist in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführt.

Grund für die Änderungen

Der Indexanbieter der den Teilfonds zugrunde liegenden Indizes hat die von den zugrunde liegenden Indizes angewandten Ausschlusskriterien aktualisiert bzw. wird diese aktualisieren, wobei diese Aktualisierung hauptsächlich dazu dient, die Ausschlusskriterien in Bezug auf Tätigkeiten im Bereich Kraftwerkskohle zu verschärfen. Die Aktualisierungen sollen am 3. März 2025 für den CT Global und am 7. Mai 2025 (oder einem anderen vom Indexanbieter festgelegten Datum) (der „Tag des Inkrafttretens der aktualisierten Ausschlusspolitik des CT China“) für den CT China in Kraft treten.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Aktualisierung der Teilfondsanhänge zur Darstellung der wichtigsten Anpassungen den Anlegern mehr Transparenz bezüglich der Ausschlüsse bietet, die die zugrunde liegenden Indizes der Teilfonds anwenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung dieser Teilfonds oder ihre jeweiligen Risikoprofile durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden.

Die Änderungen betreffen die zugehörigen Anhänge und Basisinformationsblätter sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs). Überarbeitete Fassungen sind erhältlich unter www.jpmorganassetmanagement.ie. Wie bei allen Fondsanlagen ist es wichtig, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) zu verstehen und sich mit ihnen vertraut zu machen. Bitte beachten Sie, dass alle im Verkaufsprospekt beschriebenen Rücknahmebedingungen und -einschränkungen gültig sind.

Domizil: Luxemburg. Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 37, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, Rue du Rhône 35, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.

LV-JPM56052 | CH_DE | 03/25
